

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 31 (1948)
Heft: 12

Artikel: Bundesverfassung Art. 51
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bringen und sie auf Art der katholischen Charitas, als kräftlose Unterstützungsinstitution einzurichten, in welcher er mit seinen damaligen Verbündeten den Haupteinfluß ausüben könnte. Da jedoch sein Streben gescheitert ist, so zürnt er derart, daß er seinen Unmut bei jeder Gelegenheit kundgibt und nicht einmal bei so einer Kleinigkeit wie dem Abonnement unseres Organs mit seinem Aerger zurückhält. Daraus kann geschlossen werden, daß der Erzbischof wegen Nichtgelingens seiner Pläne der Verbitterung verfallen ist.

Diese Lappalie wäre nicht wert, beachtet zu werden, handelte es sich bloß um seine eigene Person, aber weil es einen hohen Würdenträger betrifft, sollte die Sache in Kirchenkreisen zur Behandlung gelangen. Gerade dort müßte die Frage aufgeworfen werden, ob es richtig ist, daß die Stellung der Kirche in den Augen der Gläubigen durch solche Gesten herabgewürdigt werde. Denn der Kirche schadet die Konfiskation des Bodens und Zuteilung an kleine und ebenfalls katholische Bauern nicht, ihr schadet jedoch ein Erzbischof, der keine Grenzen seines Aergers findet.»

Im weiteren vergleicht «Hlas revoluce» den Standpunkt des Erzbischofs mit demjenigen des einfachen Mannes aus dem Volke und endet mit den Worten: «Es ist selbstverständlich, daß, sollten wir vor die Wahl gestellt werden, mit welchem der beiden Briefschreiber wir lieber gehen möchten, wir ganz bestimmt den zweiten wählen würden. Wir leben in einer Periode, wo keinesfalls die Macht der Hochgestellten, sondern die Wahrheit des Volkes uns den Weg zeigt. Das böse Schicksal baut sich jeder allein und wird die Geister, die er rief, nicht mehr los — sei es selbst der Erzbischof.» Die Redaktion bemerkt dazu: «Den Brief des Erzbischofs Beran erhalten wir noch vor seinem Ausschluß aus dem SBS, so daß seine Kündigung des Abonnements mit diesem nicht zusammenhängt.»

Es hat den Anschein, daß der Fels Petri nun doch anfängt abzubrockeln, dank dem Mut der Kämpfer für Freiheit, die eine Bresche in die Vorurteile von der Unantastbarkeit eines gesalbten Hauptes schlügen; es ist also durchaus keine Atom bombe nötig, um den Fels zum Wanken zu bringen und die Position der Kirche zu erschüttern. Nur gibt es leider gegenwärtig zu wenig Mineure, die die angefangenen Sprengarbeiten fortsetzen könnten und die sich als Ziel erstmals die Trennung von Staat und Kirche setzen würden. Bereits damals hat die Kirche einen harten Schlag erhalten, als der Staat beim Parzellieren des Bodens vor den riesigen Kirchengütern nicht stehen geblieben ist, sondern gerecht und unparteiisch vorgehend, auch da etwas zugeschnitten hat. Immerhin bleibt der Prager Erzbischof nach dem Olmützer der größte Latifundienbesitzer in der Tschechoslowakei und seine Einnahmen gestatten es ihm, nicht nur den «Hlas revoluce», sondern alle Zeitschriften Europas zu abonnieren.

T. F.



TOTENTAFEL

Samuel Joho, Zürich

Die Ortsgruppe Zürich hat einen lieben Gesinnungsfreund und mit ihm ihr ältestes Mitglied durch den Tod verloren: Samuel Joho. Dieser Name war oft auf der 8. Seite dieses Blattes unter den Spendern für den Pressefonds zu lesen. Dem Verstorbenen war die Freidenkerbewegung Herzenssache; für deren Förderung hatte er stets eine offene Hand. Sein Lebenslauf gestaltete sich einfach. Er wurde im Jahre 1870 geboren. 1886 trat Samuel Joho in der Stückfärberei Altstetten die kaufmännische Lehre an, blieb als Angestellter in dem Geschäft, erhielt 1904 die Prokura und versah sie bis zu seinem Rücktritt Ende 1932. Einer starken künstlerischen Veranlagung folgend, zeichnete und malte Samuel Joho in der Freizeit und beschäftigte sich mit der Herstellung mikroskopischer Präparate. Seine wertvolle Sammlung befindet sich m. W. im Besitz der Universität Zürich. Leider mußte er diese seine Lieblingsbeschäfti gungen schon vor einigen Jahren aufgeben, da seine Finger allmählich das Gefühl verloren und eine Erlähmung der Hände bis zur völligen Unbrauchbarkeit eintrat. Unter diesen Umständen sehnte unser Gesinnungsfreund den Tod herbei. Dieser trat in der Morgenfrühe des 26. Oktober als Folge einer Lungentzündung ein. Samuel Joho stand im letzten Viertel des 79. Altersjahres. An seiner Bahre sprach im Krematorium Zürich Freitag, den 29. Okt., Gsfrd. E. Brauchlin. Wir denken ehrend und dankbar an unsren lieben Gesinnungsfreund zurück, der früher, in seinen gesunden Tagen, an Vorträgen und Sonnwendfeiern oft unter uns geweilt hatte. Br.

Hall und Widerhall

Pestalozzi und Zschokke

Zur Glosse von H. E. im Freidenker Nr. 10

Der Leser des Freidenkers hat Anspruch darauf, gut und umfassend unterrichtet zu werden. Deshalb sei im folgenden das schief Bild, das H. E. von der Angelegenheit Waisenhaus Stans und dem Charakter Heinrich Zschokkes entwirft, richtig gestellt:

Zschokke lernte Pestalozzi bereits 1795 in Zürich kennen, war dann am Sitz der helvetischen Regierung in Aarau und Luzern mit ihm zusammen, in Stans trafen sie sich erneut. Pestalozzi war seit dem Dezember 1798 dort, um die Einrichtung des Waisenhauses zu überwachen, das Mitte Januar 1799 die ersten Zöglinge aufnahmen konnte. Zschokke kam am 15. Mai 1799 als Regierungs kommissär nach Stans. Daß er damals oft mit Pestalozzi Arm in Arm spazierte, stimmt. Er tat dies, um das Ansehen Pestalozzis bei der Bevölkerung zu heben, denn der Waisenvater war bei den Stansern keineswegs beliebt: der Ketzer gefährdete ja das Seelenheil ihrer Kinder. Die gemeinsamen Spaziergänge bedeuteten den Stansern: Die Regierung (durch ihren Kommissär) steht auf der Seite Pestalozzis.

Zschokke war damals eben 28 Jahre alt geworden, das Schweizer volk kannte ihn noch kaum, nur die Altgesinnten haßten ihn — übrigens zeitlebens. In den drei Wochen, die zwischen Zschokkes Ankunft in Stans und Pestalozzis Abreise liegen, kann er unmöglich «vom Schweizer Volk immer inniger verehrt» worden sein. Aus purem Neid an dem «Volksfreundkonkurrenten» soll Zschokke nun «Pestalozzi an seinem Liebeswerk gehindert und dem Waisenvater die Tätigkeit erschwert» haben. Tatsache ist, daß Zschokke wohl gerne geholfen hätte, aber Pestalozzi sich nicht helfen ließ, weil er seine Erziehungsideen allein verwirklichen wollte, ja auch nur allein unverfälscht verwirklichen konnte.

Richtig ist allerdings, daß Zschokke das Ende von Pestalozzis fünfmonatigem Wirken in Stans herbeiführte, aber nicht aus Neid oder sonst einem persönlichen Grund, sondern weil im Verlauf der Kriegsereignisse die Franzosen nach Unterwalden zurückgeworfen wurden und ein Lazarett für ihre Verwundeten anforderten. Dazu konnten nur die Räumlichkeiten des ehemaligen Kapuzinerklosters

Bundesverfassung Art. 51

Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Mitgliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Darauf pfeift der Katholizismus. Vom freien Schweizervolk wird dieser Artikel einem faulen religiösen Frieden geopfert, denn der Katholizismus braucht diesen Frieden, um ungestört seine Geschäfte zu machen. Der Jesuit und sein «Geist» erobern die freie Schweiz!